

Anlage 1 Zuwendungsvertrag

Zwischen

der Landeshauptstadt Stuttgart - Jugendamt,

- nachstehend Zuwendungsgeberin genannt -

und

Frau / Herrn [Name, Vorname],
geboren am [Datum], in [Geburtsort]
wohnhaf in [Anschrift]

- nachstehend Zuwendungsempfänger genannt -

Wird vorbehaltlich der Zulassung des Zuwendungsempfängers zum Bildungsgang „staatlich anerkannte*r Erzieher*in“ an einer Fachschule für Sozialpädagogik und ggf. Zustimmung der gesetzlichen Vertretung folgender

Zuwendungsvertrag

geschlossen.

§ 1 Geförderte Ausbildungsform, Ausbildungsabschnitte

- (1) Die Zuwendung wird gewährt für den Besuch einer Fachschule im Rahmen der Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher, nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs (Erziehverordnung – Erzieher VO) vom 21. Juli 2015.
- (2) Im Regelfall gliedert sich die insgesamt dreijährige Ausbildung in
 - a. eine zweijährige Ausbildung in Vollzeit an einer Fachschule für Sozialpädagogik – erster Ausbildungsabschnitt –.
 - b. ein durch die Fachschule begleitetes, einjähriges berufsbezogenes Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung – zweiter Ausbildungsabschnitt – (sog. Anerkennungspraktikum).

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Die Dauer dieses Vertrags ist an die Laufzeit der fachtheoretischen Ausbildung sowie das sich daran anschließende Anerkennungspraktikum und eine entsprechende Bindungsdauer gem. § 7 Abs. 1 dieses Vertrags gekoppelt. Der Vertrag beginnt am >>Beginndatum<< und endet voraussichtlich am >>Enddatum<<.
- (2) Bei Nichtbestehen der fachtheoretischen Abschlussprüfung an der Fachschule, welches eine Verlängerung oder Beendigung des Bildungsganges bedeutet, endet grundsätzlich das hier geschlossene Vertragsverhältnis, es sei denn die Zuwendungsgeberin stimmt einer entsprechenden Verlängerung zu.

§ 3 – Beendigung dieses Vertrages

- (1) Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger den nach § 1 beschriebenen Ausbildungsgang abbricht oder abbrechen muss, endet dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung.
- (2) Die Zuwendungsgeberin kann dieses Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende ohne Angaben eines Kündigungsgrundes kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung.

§ 4 – Anspruchsvoraussetzungen und Pflichten des Zuwendungsempfängers

Anspruchsvoraussetzung für den Erhalt der Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen, erwirbt. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Fachschule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,

Anlage 1 Zuwendungsvertrag

2. die Zuwendungsgeberin durch entsprechenden Nachweis über seine Versetzung oder Nicht-Versetzung nach jedem Schuljahr in Kenntnis zu setzen,
3. alle Praktikumsphasen innerhalb des ersten Ausbildungsabschnitts (§ 1 Abs. 2 Ziff. a) in einer Kindertagesstätte innerhalb des Stadtgebiet Stuttgart zu absolvieren,
4. das Anerkennungspraktikum (zweiter Ausbildungsabschnitt, vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. b) in unmittelbarem Anschluss an den ersten Ausbildungsabschnitt in einer Einrichtung innerhalb des Stadtgebiets Stuttgart zu absolvieren.
5. Ein sich an das erfolgreich abgeleistete Berufspraktikum unmittelbar anschließendes Arbeitsverhältnis bei einer Kindertageseinrichtung innerhalb des Stadtgebiets Stuttgart zu schließen, von mindestens der Bindungsdauer entsprechend der Regelungen des § 7 Abs. 1.
6. Der Zuwendungsgeberin die Praktikumszeiträume, unmittelbar nach dem ihm diese bekannt sind, mitzuteilen.
7. Der Zuwendungsgeberin entsprechend geeignete Nachweise insbesondere über die Pflichten gemäß der Ziffern 2 bis 6 zukommen zu lassen. Als geeigneter Nachweis gelten Beurteilungen beziehungsweise Bestätigungen der jeweiligen Einsatzstelle sowie Dokumente der Fachschule für Sozialpädagogik.

§ 5 – Praktikumsphasen

- (1) Für die verpflichtenden Praktika während des ersten und zweiten Ausbildungsabschnitts schließt der Praktikant jeweils entsprechende Praktikumsvereinbarungen entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Trägers ab.
- (2) Während der Praktika gelten die Vorschriften und Maßgaben der jeweiligen Kindertagesstätten und die Regelungen dessen Trägers.
- (3) Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass er sämtliche erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, die für die Arbeitsaufnahme in einer Kindertagesstätte zum jeweiligen Zeitpunkt notwendig sind, insbesondere die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen, Impfnachweisen und dergleichen.

§ 6 – Auszahlungsvoraussetzung, Höhe der Zuwendung, Auszahlungszeitpunkt

- (1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Zuwendung ist die Erfüllung der gem. § 4 Ziff. 1-7 benannten Pflichten durch den Zuwendungsempfänger.
- (2) Für die Dauer des ersten Ausbildungsabschnitts gem. § 1 Abs. 2 Ziff. a dieser Vereinbarung, zahlt die Zuwendungsgeberin dem Zuwendungsempfänger eine Zuwendung in Höhe von **monatlich 200,- Euro**.
- (3) Die Zuwendung wird monatlich zum Monatsende ausgezahlt.

§ 7 – Bindungsdauer des Zuwendungsempfängers

- (1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit diesem Vertrag, nach erfolgreichem Abschluss der in der Regel dreijährigen Ausbildung gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung, für dieselbe Anzahl an Monaten, für die er Förderung aus diesem Vertrag erhalten hat, einem sich an das Anerkennungspraktikum unmittelbar anschließenden Arbeitsverhältnisses in einer Einrichtung innerhalb des Stadtgebiets Stuttgart tätig zu sein. Das Anerkennungspraktikum verlängert die Bindungsdauer nicht und wird auch nicht auf die Ableistung der Bindungsdauer angerechnet.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die ihm gem. Abs. 1 treffende Obliegenheit, der Zuwendungsgeberin durch dafür geeignete Dokumente nachzuweisen.
- (3) Erfüllt der Zuwendungsempfänger die Bindungsklausel nach Abs. 1 nicht, so wird eine Rückzahlung entsprechend der Regelungen des § 8 fällig.

§ 8 – Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die gem. § 6 Abs. 1, während des ersten Ausbildungsabschnitt gezahlte Zuwendung, zurückzuzahlen, wenn nachstehende Voraussetzung gegeben ist:

Der Zuwendungsempfänger scheidet vorzeitig, das heißt, vor Erwerb der staatlichen Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher, auf eigenen Wunsch, aufgrund seines Verschuldens oder im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung aus dem gesamten Bildungsgang (erster und zweiter Ausbildungsabschnitt) aus.

- (2) Im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung nach § 8 Abs. 1 ist die durch die Zuwendungsgeberin gewährte Zuwendung, welche bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens ausgezahlt wurden, in vollem Umfang zurückzuzahlen.
- (3) Wird mit dem Zuwendungsempfänger aus von diesem zu vertretenden Gründen nach Abschluss der Ausbildung
 - a) kein Arbeitsverhältnis gem. § 4 Ziff. 5 begründet,
oder
 - b) scheidet der Zuwendungsempfänger nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses gem. § 4 Ziff. 5, aber vor Ablauf der Bindungsdauer gem. § 7 Abs.1 aus dem Arbeitsverhältnisses aus,

ist die gezahlte Zuwendung in Höhe des Betrages, der der monatlichen Zuwendung in Höhe von 200,00 € für jeden vollen Monat seit dem Ausscheiden bis zum Ablauf der Bindungsfrist entspricht, zurückzubezahlen.

§ 8 Abs. 3 b) gilt nicht bei einem Wechsel des Arbeitsverhältnisses in eine Kindertageseinrichtung eines anderen Arbeitgebers innerhalb Stuttgarts.

- (4) Die Rückzahlung
 - nach § 8 Abs. 1 wird fällig mit Ablauf des auf den Monat des Ausscheidens aus dem Bildungsgang folgenden Monats,
 - nach § 8 Abs. 3 a) wird fällig mit Ablauf des auf den Monat der staatlichen Anerkennung folgenden Monats,

Anlage 1 Zuwendungsvertrag

nach § 8 Abs. 3 b) wird fällig mit Ablauf des auf den Monat des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis folgenden Monats.

Die Rückzahlung ist in einem Betrag auf ein von der Zuwendungsgeberin zu benennendes Konto zu leisten. Aus wichtigem Grund können auf Antrag abweichende Rückzahlungsmodalitäten vereinbart werden.

- (5) Wird diese Vereinbarung durch die Zuwendungsgeberin aus Gründen gelöst, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat, entfällt die Rückzahlungsvereinbarung

§ 9 – Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam und/oder undurchführbar sein oder nach Abschluss des Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am Nächsten kommt.
- (3) Bei Änderungen der gesetzlichen Regelungen oder bei Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die sich auf wesentliche Bestandteile des Vertrags auswirken, werden die Zuwendungsgeberin und der Zuwendungsempfänger über eine interessensgerechte Anpassung dieses Vertrages verhandeln.
- (4) Dieser Vertrag wird zweifach, bzw. bei Notwendigkeit einer Unterzeichnung von gesetzlichen Vertretungen dreifach, ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein vollständig unterschriebenes Exemplar.
- (5) Gerichtsstand ist Stuttgart.

Ort, Datum

Sachbearbeiter*in

Zuwendungsempfänger